Interessengemeinschaft für Land-Gewässer und Hochwasserschutz Gelting und Umgebung 2011 e.V.

Satzung Seite 1 von 3

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Land-Gewässer und Hochwasserschutz Gelting und Umgebung 2011 e.V.

- 1. Nach außen wird der Name: Interessengemeinschaft Land-Gewässer und Hochwasserschutz Gelting und Umgebung 2011 e.V. (IG LaWa Gelting) geführt.
- 2. Er hat seinen Sitz in Gelting. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Zweck des Verein ist die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagement zur Verbesserung und Bewahrung menschlichen Lebens und des Lebens in der Tier- und Pflanzenwelt der Gemeinde Gelting, zur Verbesserung der Schaffung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes für den Ort Gelting und Umgebung vor den Hochwassern aus dem Zufluss der Gelting-Stenderuper Au durch Errichten eines offenen Grabens, der östlich um die Ortschaft Gelting zu führen ist.

Der Verein verwirklicht seine Zielsetzung durch:

- die Förderung des Baus eines naturnahen offenen Fliesgewässers/Grabens und aller dazu gehörenden technischen Einrichtungen, im Sinne der Allgemeinheit und des Gemeinwohls, Lebensräume möglichst zu erhalten und diese bei unausweichlichen, notwendigen Eingriffen möglichst geringfügig zu belasten.
- die Förderung der für den Bau der Umleitung notwendigen Bodenuntersuchungen,
- die Förderung der für den Bau der Umleitung benötigten Planungen und Berechnungen,
- die Förderung der Maßnahmen zur Kapazitätsverbesserung des Schöpfwerkes Grahlenstein.
- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- 3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.
- 5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verband zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - 2. wegen schwerer Verstöß e gegen die Interessen des Vereins;
 - 3. wegen unehrenhaften Verhaltens oder Handlungen.
- 4. Gegen den Beschluss des Vorstandes, auf Ausschluss aus dem Verein, kann das Mitglied Rechtsmittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Beitrag ist 60,00 € pro Kalenderjahr, bei Eintritt innerhalb des laufenden Jahres werden pro Monat 5,00 € erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertretern/innen, dem/die Schriftführer/in und dem/die Kassenwart/in, die Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- 3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied einberufen.
- 4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 5. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Falls das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von 10% der Mitglieder schriftlich begründet und beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit einberufen. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für die Wahl des Vorstandes, Beschluss über die Jahresrechnung und Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes und Auflösung des Vereins.
- 2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- 1. Bei Auflösung des Vereins ist hierfür gesondert einzuladen. Für eine Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation des Vereins. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Feuerwehr Gemeinde Gelting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist gültig durch den Beschluss und Auftrag an den Vorstand auf der Generalversammlung am 25. Januar 2017

Der Vorstand ist ab 25.01.2017:

Vorsitzender Peter Buchholz

1. Stelly. Vorsitzender Matthias Brehmer

2. Stelly. Vorsitzender Klaus Bösselmann

Kassenwart Rolf F. Peters

Schriftführer Cord Petersen
